



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 25.02.2016** | **Nummer 6**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
23	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 04.03.2016	44
24	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Firma Biogas-Keffelke GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 59929 Brilon (Gemarkung Brilon)	45
25	Öffentliche Bekanntmachung Antrag der Wasserinteressentengemeinschaft Winkhausen e.V., Herrn Theo Deimann, Alte Handelsstraße 5, 57392 Schmallenberg auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser zur Nutzung als Trinkwasser mittels Tiefbohrung	45
26	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	46

23 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 04.03.2016

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 04.03.2016, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Ersatzbestellung eines Schriftführers für den Kreisausschuss und Kreistag für die restliche Dauer der 9. Wahlperiode
3. Annahme der Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages am 30.10.2015 und 18.12.2015
4. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Ausschuss für Wirtschaft, Struktur und Tourismus, Schulausschuss und Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
5. Strategische Zielsetzung und operative Jahresplanung 2016
6. Fortführung des Geschäftsprozessmanagements (GPM) beim Hochsauerlandkreis;
hier: Sachstandsbericht
7. **Satzungsangelegenheiten**
 - 7.1 Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters gemäß § 61 Schulgesetz NRW - Verfahren ab 2016;
hier: Änderung der Hauptsatzung
 - 7.2 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises
hier: 9. Änderungssatzung
8. **Wirtschaft, Struktur und Tourismus**
 - 8.1 Endfassung der Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans
 - 8.2 Breitband im Hochsauerlandkreis
9. **Umweltangelegenheiten**
 - 9.1 Aufhebung des Wasserschutzgebiets "Schmallenberg-Niederfleckenberg"

9.2 Landschaftsplan Sundern;
hier: Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 01.10.2015

9.3 Verwendung von Ersatzgeld

10. **Gesundheit und Soziales**

10.1 Kommunaler Aktionsplan - Inklusion HSK

10.2 Landesprogramm KommAn-NRW

10.3 AGENDA 2020 des Gesundheitsamtes

10.4 2. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst;
hier: Entwurf

11. **Schul- und Bildungsangelegenheiten**

11.1 Bildung von Teilstandorten der Roman-Herzog-Schule Brilon in der Grundschule Altenbüren, am Berufskolleg Brilon und der Jugendhilfe Olsberg

11.2 Sanierung des Berufskollegs Berliner Platz (Arnsberg-Hüsten)

12. **Haushaltsangelegenheiten**

12.1 Haushalt 2016
hier: Außerordentliche Tilgung eines Investitionsdarlehns

13. **Neue Anträge der Kreistagsfraktionen**

13.1 Integration von Bürgerkriegsflüchtlingen;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 29.01.2016

13.2 E-Autos als Dienstwagen beim Hochsauerlandkreis
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 15.02.2016

13.3 Aufklärung der Versäumnisse im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes bez. des Todes eines Kindes und Auskunft dazu vom Fachbereichsleiter;
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.02.2016

II Nichtöffentlicher Teil

14. Anzeige nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

15. Vergabeangelegenheit; Schülerspezialverkehr von Schuljahr 2016/17 bis Ende Schuljahr 2020/21

Meschede, den 25.02.2016

gez.
Dr. Schneider
Landrat

**24 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 3A DES GESETZES ÜBER
DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-
PRÜFUNG (UVPG)**

**ANTRAG DER FIRMA BIOGAS-
KEFFELKE GMBH & CO. KG AUF ER-
TEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR
WESENTLICHEN ÄNDERUNG EINER
BIOGASANLAGE IN 59929 BRILON
(GEMARKUNG BRILON)**

Die Firma Biogas-Keffelke GmbH & Co. KG, mit Sitz in 59929 Brilon, Keffelke 5, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 14.09.2015 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 59929 Brilon auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Biogasanlage	Brilon	26	45

Gegenstand des Antrags ist:

Errichtung und Betrieb eines 2. mit Biogas befeuerten Verbrennungsmotors (Blockheizkraftwerk; Otto- Gas-Verbrennungsmotor) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1.268 kW_{FWL}, Kamin und den erforderlichen baulichen Maß-nahmen, sowie Einrichtung der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen.

Die jeweilige Feuerungswärmeleistung der Blockheizkraftwerke (BHKW) beträgt:

BHKW 1: 1.300 kW_{FWL}

BHKW 2: 1.268 kW_{FWL}

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt max. 2.568 kW_{FWL}.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 8.6.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Brilon, 24.02.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az.: 51.3.40138-2015-04

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

**25 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
ANTRAG DER WASSERINTERESSEN-
TENGEMEINSCHAFT WINKHAUSEN
E.V., HERRN THEO DEIMANN, ALTE
HANDELSSTRAßE 5, 57392 SCHMAL-
LENBERG AUF ERTEILUNG EINER ER-
LAUBNIS GEMÄß § 8 WASSERHAUS-
HALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS ZU-
TAGEFÖRDERN VON GRUNDWASSER
ZUR NUTZUNG ALS TRINKWASSER
MITTELS TIEFBOHRUNG**

Die Wasserinteressentengemeinschaft Winkhausen e.V., Herrn Theo Deimann, Alte Handelsstraße 5, 57392 Schmallenberg hat am 20.04.2015 für das Grundstück Gemarkung Oberkirchen, Flur 11, Flurstück 1 in Schmallenberg einen Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser von ca. 10.512 m³ mittels einer Tiefbohrung gestellt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt für Tiefbohrungen für die Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor (Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG).

Diese erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls habe ich unter Beachtung der Regelungen des UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§§ 3 a bis 3 c UVPG).

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, den 17. Februar 2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
AZ: 663112 (0709/15)

Im Auftrag

gez.
Kruse

26 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Youssef IBRAHIMI, * 16.05.1987 in Tanga, zuletzt wohnhaft: Trift 2, 34431 Marsberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 18.02.2016 zuzustellen (Az.: 32-A-26669).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 325, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 08.02.2016 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die **Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548)** finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 25. Februar 2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-26669

Im Auftrag

gez.
Löher